Satzung

REITERVEREIN
LAUFFEN A. N. E. V.

AM LANDTURM

Beschlossen in der Hauptversammlung des Reitervereins Lauffen am Neckar e.V. am 2. Februar 1974, geändert in der Hauptversammlung am 05. Juli 2020.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Reiterverein Lauffen am Neckar e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.

1.2 Der Verein ist Rechtsnachfolger der an 31.12.73 aus dem Schützen- und Reiterverein Lauffen a.N. e.V. ausgeschiedenen Reiterabteilung. Er führt die Geschäfte der seitherigen Reiterabteilung ab 1.1.74 selbständig weiter.

1.3 Er hat seinen Sitz in Lauffen am Neckar.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege.
2. die Ausbildung von Pferdesportler/Innen und Pferden in allen im Verein ausgeübten Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
4. die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis;

6. die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
7. die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
8. die Förderung des therapeutischen Reitens;
9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2.5 Die Mitglieder des Vorstandes (gem. § 8) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung, welche die in § 3 Nr. 26a EStG genannte Grenze nicht übersteigt, gezahlt werden (Ehrenamtspauschale)

.

§ 3 Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e.V.

3.1 Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. in Stuttgart.

3.2 Durch die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund ist der Verein Mitglied im Württembergischen Pferdesportverband e.V. (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

3.3 Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württ. Landessportbundes und der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

4.1 ordentlichen Mitgliedern

4.2 jugendlichen Mitgliedern

4.3 Ehrenmitgliedern

4.4 Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

4.5 Als jugendliches Mitglied kann mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird das jugendliche Mitglied ohne weiteres zum ordentlichen Mitglied.

4.6 Mitglieder, die sich um den Verein verdient machen, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

4.7 Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung wird nicht begründet. Der Vorstand kann die Aufgabe auf ein Vorstandsmitglied übertragen. Mit dem Beitritt werden die Daten, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein zustande kommenden rechtsgeschäftlichen Vertragsverhältnisses erforderlich sind, per EDV beim Verein für die Dauer der Mitgliedschaft und gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhoben und verarbeitet. Und zwar zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Beitragsverwaltung und zur Durchführung der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Beitragsverwaltung und zur Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebs (Art. 6 Abs. 1 lit. B, DS-GVO). Weiteres wird in einer Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

4.8 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.9 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich

zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren

4.10 Auf breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

4.11 Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO-/LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- /Turnierbetriebs ereignen.

4.12 Der Vorstand kann Pflichtarbeitsstunden festlegen, die von den aktiven Mitgliedern zu leisten sind. Bei Nichterfüllung kann eine Ersatzzahlung für die nicht geleisteten Arbeitsstunden in angemessenem Umfang verlangt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Die Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Zahlungserleichterungen und Ermäßigungen gewähren.

5.2 Beiträge und sonstige Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

5.3 Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Durch Austritt, der durch schriftliche Kündigung nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich ist.

6.2 Durch Ausschluss, wenn die Interessen und das Ansehen des Vereins geschädigt, gegen die Satzung oder sonstige Bestimmungen des Vereins verstoßen wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.
Einspruch kann schriftlich, innerhalb eines Monates nach Zustellung, an die Hauptversammlung erhoben werden, die dann endgültig entscheidet.
Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

6.3 Durch Tod.

6.4 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Nichterfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben jedoch bestehen.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Der Vorstand

7.2 Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

8.1 Die Mitglieder des Vorstandes:

1. 1. Vorsitzende(r)
2. 2. Vorsitzende(r)
3. Schatzmeister/-in (Kassier/-erin)
4. Schriftführer/-in
5. Reitwart/-in (Breitensportbeauftragte/-r)6. Jugendwart/-in
7. Stallwart/-in
8. Hallen- und Platzwart/-in
9. Pressewart/-in
10. Vergnügungswart/-in

11. Turnierwart/-in
12. Beisitzer/-innen

8.2 Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

8.3 Der Vorstand kann bestimmte einzelne Aufgaben einem Ausschuss oder einer einzelnen Person übertragen. Solche Personen oder Ausschüsse können den Verein jedoch nur auf Grund einer schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

8.4 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Amtsjahren gewählt. Amtsjahr ist die Zeit von einer ordentlichen Jahreshauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung.

8.5 Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, erstmalig in der Reihenfolge die ungeraden Zahlen. Wiederwahl ist zulässig.

8.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

8.7 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des/der 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

8.8 Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur volljährige ordentliche Mitglieder gewählt werden.

8.9 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende(n). Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Der Vorstand kann jedoch im Einzelfall mit einfacher Stimmenmehrheit eine geheime Abstimmung beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

8.10. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Einhaltung der Satzung zu überwachen und entscheidet über alle durchzuführenden Maßnahmen und hat Einspruchsrecht gegenüber Beschlüssen des Vorsitzenden oder sonstiger Bevollmächtigter. Der Vorstand entscheidet über die Festlegung und Erhebung von Gebühren, insbesondere für Reitstunden, Schulpferdenutzung, Einstellung von Pensionspferden, Hallennutzung sowie Umlagen.

8.11 Der/Die 1. und 2.Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verein gemäß § 26 BGB in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungsbestimmungen.

8.12 Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00 Euro verpflichtet ist, die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstands einzuholen. Miet- und Pachtverträge müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, zuvor von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

8.13 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter

8.14 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.

8.15 Der Vorstand ist für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. für die Genehmigung von Änderungen der Jugendordnung zuständig.

8.16 Der /Die von der Vereinsjugend gewählte Jugendwart/in ist automatisch im Vorstand vertreten.

Weitere Mitglieder können auf Antrag im Vorstand aufgenommen werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist hierfür erforderlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Jahr, in den ersten 4 Monaten des Jahres, als Hauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende jederzeit einberufen, er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Begründung in Textform verlangt. In diesem Fall hat die Abhaltung innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

9.2 Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, in Textform erfolgen.

9.3 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher dem Vorstand in Textform vorliegen.

9.4 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
1. Feststellung der Stimmliste
2. Jahresbericht des/der Vorsitzenden, des Schatzmeisters /der Schatzmeisterin, der Fachreferenten
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung Vorstand und Rechnungsprüfer
5. Wahlen Vorstand und Rechnungsprüfer
6.. Anträge
7. Verschiedenes

9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied sowie jedes jugendliche Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht

zulässig, es entscheidet regelmäßig, sofern nicht anders festgelegt, die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, die Abstimmung muss wiederholt werden. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

9.6 Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
1. Satzungsänderungen
2. Dringlichkeitsanträgen (Antragsfrist nicht eingehalten)
3. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vorstands
4. Auflösung des Vereins.

9.7 Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden hat stets geheim zu erfolgen. Alle anderen Wahlen können per Akklamation, d.h. durch Handzeichen erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies ein Mitglieder oder der/die Versammlungsleiter/-in beantragt.

9.8 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Rechnungsprüfer

10.1 Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Ihre Amtszeit ist 1 Jahr, eine Wiederwahl ist zulässig.

10.2 Sie haben mindestens einmal im Jahr 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu geben.

§ 11 Satzungsänderung

11.1 Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3-Mehrheit darüber entscheidet. Die Anträge müssen auf der Tagesordnung stehen.

11.2 Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen und der Punkt Auflösung muss in der Tagesordnung enthalten sein.

12.2 Die Versammlung kann nur bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen einen Auflösungsbeschluss fassen.

12.3 Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen – jedoch mit einer Frist von mindestens 8 Tagen - mit derselben Tagesordnung durchzuführen. Bei dieser Versammlung kann eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheiden.

12.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Schulden und Verbindlichkeiten an die Stadt Lauffen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Lauffen am Neckar, der Gerichtsstand ist Heilbronn.